

der umgesetzten EU-Vergaberichtlinien ein und erläuterte die Vor- und Nachteile der Neuerungen in GWB und VgV in der praktischen Anwendung.

Unter dem Titel „Vergaberecht und ILO-Kernarbeitsnormen“ behandelte ein weiterer langjähriger Referent, Hermann Summa, Richter am Vergabesenat des OLG Koblenz, die Problematik der Beachtung von ILO-Kernarbeitsnormen als Vergabekriterien und wies auf die derzeit bestehende

Schwierigkeit der Nachweisbarkeit der Einhaltung gewisser ILO-Standards im Vergabeverfahren hin.

Rechtsanwalt Valentin Fett referierte danach über die Änderungen bei der Vergabe freiberuflicher Leistungen, die nun - als Folge der Streichung der VOF sowie der VOL/A im Unterschwellenbereich - zum Teil in die VgV übernommen wurden.

Franz-Josef Schweikert, Ministerialrat im Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Land-

wirtschaft und Weinbau in Mainz, stellte abschließend die geplanten Neuregelungen für Vergaben unterhalb des EU-Schwellenwertes vor. Hier liegt bereits der Entwurf einer sogenannten Unterschwellenvergabeverordnung - UVgO - vor, mit deren Inkrafttreten bald zu rechnen ist.

Durch die Tagung führte in diesem Jahr Ingenieurkammerpräsident Dr.-Ing. Horst Lenz.

Gemeinsame Vorstandssitzung

Konstruktive Gespräche in Düsseldorf



Die Vorstände der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz und der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen nutzten am 24. August 2016 ihr Treffen zum Austausch über aktuelle Fragen des Ingenieurwesens. Neben den Ingenieurgesetzen der Länder und dem Musteringengesetz standen das HOAI-Vertragsverletzungsverfahren sowie die Novellierung des Vergaberechts auf der Tagesordnung der gemeinsamen Sitzung. Außerdem diskutierten die Vorstandsmitglieder beider Kammern die Interessenvertretung des Berufsstandes auf Europaebene in Brüssel und nutzten die Gelegenheit, spezifische fachliche Fragen zu erörtern.

Fast vollzählig trafen sich die Vorstände der Ingenieurkammern aus Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen zum gemeinsamen Austausch.

Recht

Gesetzlich geregelte Vergabeverfahren unterhalb der Schwellenwerte zukünftig auch für Planungsleistungen

Das BMWi (Bundesministerium für Wirtschaft und Energie) hat einen als Diskussionsentwurf bezeichneten Entwurf einer Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeverordnung – UVgO) veröffentlicht.

Ein finaler Entwurfstext soll voraussichtlich Anfang 2017 vorgelegt werden. Der Entwurf soll nicht nur die VOL/A Basisparagrafen ersetzen. Es wird, da alle Dienstleistungen erfasst werden sollen, auch für Planungsleistungen unterhalb der Schwellenwerte, für die es bisher keine Vergabeordnung gab, gelten. Im Entwurf ist ausdrücklich die Vergabe der Leistungen erfasst, die nach Art und Umfang, insbesondere ihrer technischen Anforderungen, vor der Vergabe nicht so eindeutig und erschöpfend beschrieben werden können, dass hinreichend vergleichbare Angebote

erwartet werden können und die Leistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen angeboten werden. Als Vergabeart ist die sog. Verhandlungsvergabe mit oder ohne vorhergehenden Teilnahmewettbewerb vorgesehen. Über das Vergabeverfahren muss der Auftraggeber eine Dokumentation führen, die von Anbeginn fortlaufend in Textform zu dokumentieren ist, so dass die einzelnen Stufen des Verfahrens, die einzelnen Maßnahmen sowie Entscheidungen nachvollzogen werden können.

Der Diskussionsentwurf ist stark an die VgV angelehnt und verweist an vielen Stellen auf Regelungen aus dem GWB und der VgV. Insbesondere wurden die Regelungen zur elektronischen Kommunikation aufgenommen, da die noch gültige VOL/A insoweit von der VGV und der VOB/A durch die dort installierten Neuregelungen abweicht. Es

ist vorgesehen, dass bis zum 31.12.2018 der Auftraggeber elektronische Angebote und Anträge ausschließen darf. Vom 01.01.2019 bis 31.12.2020 dürfen Unternehmen grundsätzlich auch elektronische Angebote und Teilnahmeanträge abgeben. Ab dem 01.01.2021 sind ausschließlich elektronische Teilnahmeanträge und Angebote möglich. Dann soll auch die elektronische Signatur in Textform nach § 126 b BGB möglich sein.

Zudem soll der Auftraggeber im Rahmen der Eignungsprüfung die Möglichkeit einräumen, nicht nur fehlende, sondern auch unvollständige oder fehlerhafte unternehmensbezogene Unterlagen, insbesondere Eigenerklärungen, Angaben, Bescheinigungen oder sonstige Nachweise nachzureichen, zu vervollständigen oder zu korrigieren oder fehlende oder unvollständige leistungsbezogene Unterlagen nachzureichen oder zu vervollständigen. Damit

werden die Vergabeverfahren flexibler und sofortige Ausschlüsse wegen formaler Mängel der eingereichten Nachweise reduziert. Bei der Eignung übernimmt der Diskussionsentwurf die Systematik des GWB. Grundsätzlich wird der Eignungsnachweis in Form von Eigenerklärungen geführt. Auch die einheitliche europäische Eigenerklärung ist zugelassen.

Bei den Zuschlagskriterien übernimmt der Entwurf die Regelungen aus der VgV für Vergabeverfahren oberhalb der Schwellenwerte. Dies umfasst auch die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen Organisation, Qualifikation und Erfahrung des mit der Ausführung des Auftrages betrauten Personals zu werten, sowie die geforderte Verbindung mit dem Auftragsgegenstand.

Einen wesentlichen Fortschritt stellt die Verpflichtung dar, jedem Bewerber unverzüglich die Entscheidung über die Zuschlagserteilung mitzuteilen. Der Auftraggeber unterrichtet auf Verlangen des Bewerbers oder Bieters unverzüglich, spätestens innerhalb von 15 Tagen nach Eingang des Antrags die nicht berücksichtigten Bieter über die wesentlichen Gründe für die Ablehnung ihres Angebots, die Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebotes, sowie Name des erfolgreichen Bieters. Damit wird mehr Transparenz in der Vergabepaxis bei Planungsleistungen geschaffen.

Zukünftig sollen auch Auftragsänderungen ohne Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens möglich sein. Hierfür sollen § 132 Abs. 1, 2 und 4 GWB entsprechend

gelten. Darüber hinaus soll die Änderung eines öffentlichen Auftrags ohne Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens zulässig sein, wenn sich der Gesamtcharakter des Auftrags nicht ändert und der Wert der Änderung sein, nicht mehr als 20% des ursprünglichen Auftragswertes beträgt.

Es bleibt abzuwarten, ob auch im Unterschwellenbereich ein Nachprüfungsverfahren entsprechend den Regelungen im GWB installiert wird und damit auch für Bieter unterhalb der Schwellenwerte ein effektiver Rechtsschutz geschaffen wird.

Dr. Dr. Stefanie Theis LL.M.
Fachwältin für Bau- und Architektenrecht
Fachwältin für Vergaberecht

Fortbildung

Hochwasserschutzkonzepte

Am 15.09.2016 führten das Umweltministerium Rheinland-Pfalz, das Informations- und Beratungszentrum Hochwasservorsorge Rheinland-Pfalz und die Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz das Seminar „Örtliche Hochwasserschutzkonzepte in Rheinland-Pfalz – ein neues Arbeitsfeld für Beratende Ingenieure“ in den Räumen der Ingenieurkammer in Mainz durch. Kammerpräsident Dr.-Ing. Horst Lenz konnte über 50 Ingenieurinnen und Ingenieure begrüßen, die sich zu diesem Thema informieren wollten.

Umfassende Hochwasser- und Starkregenvorsorge in den Gemeinden und Städten ist nur unter intensiver Beteiligung der betroffenen Bürgerinnen und Bürger möglich. Dies soll in Rheinland-Pfalz mit dem Instrument des örtlichen Hochwasserschutzkonzepts umgesetzt werden, wobei Planungsleistungen vom Umweltministerium mit bis zu 90% gefördert werden. Im Mittelpunkt steht die Bürgerbeteiligung. Aufgrund der Starkregeneignisse im Mai/Juni 2016 besteht derzeit seitens der Kommunen eine intensive Nachfrage nach fachlicher Unterstützung. Nur wenige Büros haben aber be-

reits Erfahrungen mit der Aufstellung von örtlichen Hochwasserschutzkonzepten.

In dem Seminar wurde über Ziele, Inhalte und Vorgehensweise informiert. Ingenieure aus der Praxis stellten die Ergebnisse aus Pilotprojekten und weiteren laufenden Arbeiten vor und gaben ihren Kolleginnen und Kollegen Hinweise zur Angebotserstellung und Kalkulation.

Die Präsentationen und weitere Unterlagen werden auf der Internetseite der Ingenieurkammer zum Download bereitgestellt.



Viele Interessierte informierten sich zum örtlichen Hochwasserschutzkonzept des Landes.



Kammerpräsident Dr.-Ing. Horst Lenz begrüßte die Teilnehmer im Seminarraum der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz.

IMPRESSUM

Herausgeber

Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz
 Körperschaft des öffentlichen Rechts
 Präsident: Dr.-Ing. Horst Lenz
 Geschäftsführer: Martin Böhme
 Löwenhofstraße 5, 55116 Mainz
 Tel.: 06131 / 95 98 6-0 · Fax: 06131 / 95 98 6-33
 E-Mail: info@ing-rlp.de · Internet: www.ing-rlp.de

Redaktion

Bianca Konrath, M. A., Martin Böhme (V. i. S. d. P.)
 Irina Schäfer, M. A.

Redaktionsschluss: 16.09.2016

Die Beilage ist das Nachrichtenblatt der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz und Bestandteil der Ausgabe Rheinland-Pfalz des Deutschen Ingenieurblattes.

Fachliche Beiträge

Ihre fachlichen Beiträge oder Manuskripte senden Sie bitte bis zum Redaktionsschluss am 14.10.2016 an konrath@ing-rlp.de. Wir behalten uns vor, Ihre Beiträge redaktionell zu bearbeiten und ggf. zu kürzen.

Urheberrecht

Die in der Länderbeilage Rheinland-Pfalz publizierten Artikel und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Veröffentlichungen bedürfen der Zustimmung der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz.